



Rheinbach, 23.08.2023

**Ergänzung zur Einladung**  
**zur 11/15. Sitzung**  
**des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Rheinbach**

Termin: **Dienstag, 29.08.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

<b>A) ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>		
2.1	Priorisierung der Planverfahren	BV/1968/2023
4.1	2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW- Erneuerbare Energien, hier: Stellungnahme der Stadt Rheinbach gem. § 9 ROG	BV/1966/2023

gezeichnet  
Dr. Georg Wilmers  
Vorsitzender

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V  
Aktenzeichen: FB V -th-  
Vorlage Nr.: BV/1968/2023

Freigabedatum:  
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	<b>29.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Priorisierung der Planverfahren**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Die für die Durchführung der Verfahren vorzusehenden Haushaltsmittel werden im Zuge der jährlichen Mittelanforderungen auf dem Konto 5291070 „Aufwendungen für Maßnahmen der Stadtplanung“ eingeplant.

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen beschließt die beigefügte Prioritätenliste.

Die jeweils aktualisierte Prioritätenliste wird ab 2024 jährlich in der ersten Sitzung des zuständigen Fachausschusses zum Beschluss vorgelegt.

Bei der Einleitung neuer Bauleitplanverfahren wird im Zuge des Aufstellungsbeschlusses die dem Verfahren zuzuordnende Priorität mit beschlossen.

### Erläuterungen:

Als Anlage ist die Liste über die derzeit in Bearbeitung befindlichen oder zur Bearbeitung anstehenden Planungsprojekte im Sachgebiet 60.2 –Stadtentwicklung- mit einem Vorschlag zur jeweiligen Priorität beigefügt.

Die Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan [FNP] / Bebauungsplan [B-Plan] / vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB [VEP]) werden in 3 Prioritätsstufen eingeteilt:

- **Priorität I: höchste Priorität**, Verfahren von besonderer Bedeutung für die städtische Infrastruktur und die Stadtentwicklung, **akuter Handlungsbedarf**
- **Priorität II:** Verfahren mit **perspektivischen Handlungsbedarf** für die Stadtentwicklung
- **Priorität III:** nachrangige Verfahren u. ruhende Verfahren, **kein akuter Handlungsbedarf**

Die Bauleitplanung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die im § 1 (3) BauGB verankert ist: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; ...“. Darüber hinaus hat das Schaffen von Baurecht durch die Bauleitplanung einen nicht unerheblichen Anteil an der fiskalischen Entwicklung einer Gemeinde, insbesondere durch die Ausweisung gewerblicher und industrieller Bauflächen aber auch durch Wohnbauland.

Neben dieser Kernaufgabe des Sachgebietes 60.2 werden als weiteres laufendes Tagesgeschäft im Wesentlichen folgende Aufgaben erfüllt:

- interne städtebauliche Stellungnahmen u. a zu Vorkaufsrechten, Baugesuchen, Immobilienverkehr sowie zu Anfragen weiterer Dienststellen
- Auskünfte und (Bau-)Beratungen (extern, Bürger\*innen und Investor\*innen)
- Stellungnahmen im förmlichen Verfahren Dritter

Eine weitere wesentliche Aufgabe besteht in der Entwicklung, Erarbeitung und Begleitung informeller Konzepte der Stadtentwicklung, die als Grundlage für zukünftige politische Handlungsentscheidungen dienen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Konzepte, die über einen längeren Zeitraum in der Regel mit externen Fachbüros bearbeitet werden und in größeren Zeitabständen einer Überprüfung der Ziele und ggfls. einer Überarbeitung bedürfen. Dies beinhaltet auch die Mitarbeit bei informellen Konzepten auf interkommunaler und raumplanerischer Ebene.

Da sich die Bearbeitung städtebaulicher Planungen über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, das umfangreiche Planungsprogramm als jährlichen Arbeitsauftrag vom zuständigen Fachausschuss beraten und beschließen zu lassen um einerseits eine Kapazitätsaufteilung vornehmen zu können und andererseits Bürger\*innen und Investor\*innen einen zeitlichen Ausblick sowie Planungssicherheit für ihre Projekte zu geben.

Von Seiten der Bürgerschaft und der politischen Vertreter sowie von Investoren gibt es eine hohe Erwartungshaltung an die Arbeitsergebnisse, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Umsetzungsrahmen. Diese werden maßgeblich durch Quantität, Qualität (Komplexität der Planungsaufgabe), äußeren Rahmenbedingungen wie beispielsweise Beteiligungsprozesse und den verfügbaren personellen Ressourcen bestimmt.

Idealerweise sollten die Planverfahren der Priorität I innerhalb eines halben Jahres jeweils eine Verfahrensstufe weitergebracht werden. Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen ist kann dies jedoch nicht zugesichert werden. Realistisch eingeschätzt kann ein (Vollzeit-) Mitarbeiter 2- 3 Bauleitplanverfahren in Abhängigkeit der Komplexität bearbeiten. Dabei ist

für externe Planbearbeitung aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfes ein längerer Zeitraum einzukalkulieren.

Es wird vorgeschlagen, diese Liste ab 2024 mit den jeweiligen Fortschreibungen insgesamt als jeweils aktuellen Arbeitsauftrag einmal jährlich im Fachausschuss zu beraten und beschließen zu lassen.

Bei der Aufstellung zukünftiger Planverfahren ist die Zuordnung zur jeweiligen Priorität ebenfalls zu beschließen. Im Zuge der Verfahrensbearbeitung kann sich herausstellen, dass eine Umstufung erforderlich werden kann. So können beispielsweise Verfahren geringerer Priorität aufgrund äußerer Erfordernisse eine besondere Aktualität erhalten. Da sich die personellen Ressourcen nicht kurzfristig erweitern lassen, sind die Kapazitäten zu berücksichtigen und Verfahren aus der Priorität I entsprechend in eine geringere Priorität umzustufen.

**Anlage:** Prioritätenliste Stadtentwicklung Stand 21.08.2021

# TOP Ö 2.1

Stadt Rheinbach - Prioritätenliste Sachgebiet 60.2 - Stadtentwicklung, Stand 21.08.2023						
Erläuterung der Spalten und Farbkennzeichnung						
Nr.	Bezeichnung	Lage des Plangebietes	Verfahrensstand	Bemerkungen	Bearb.	Veranlasser / Bearbeitung
	2023 (rechtskräftig) abgeschlossenes Projekt		A: Aufstellungsbeschluss			
	Neuprojekt 2023		B: frühz. Beteiligung			
	Einstellung 2023		O / E: Offenlage / Entwurf			
	Umstufung empfohlen		S / F: Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss im Rat			
	Einstellung empfohlen		<b>fett:</b> Prioritätenänderung / Aufhebung			
Informelle Planung						
			A:			
			B:			
			O:			
			S:			
Bauleitplanung		Prorität I				
1	21. Ae FNP	Wormersdorf, Bereich "An der Ersdorfer Straße"	A: 15.11.22 B: 26.06.23 - 25.07.23 O: S:	Parallelverfahren mit Wo 18 VEP - Nahversorgung Wormersdorf - <b>Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung noch nicht erfolgt</b>	SB 1 / NN	Schoofs Immobilien GmbH / IVPS Dr. Johannes Suchy
2	Wo18 VEP	Wormersdorf, östlich Wormersdorfer Straße	A: 15.11.22 B: 26.06.23 - 25.07.23 O: S:	Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung Parallelverfahren mit 21. Ae FNP <b>Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung noch nicht erfolgt</b>	SB 1 / NN	Schoofs Immobilien GmbH / IVPS Dr. Johannes Suchy
3	20. Ae FNP	Flerzheim, Bereich nrödl. Ortslage, westl. L 113	A: 27.09.22 B: O: S:	Parallelverfahren mit FI 10 - Gemeinbedarfsfläche Schule u. MZH landesplanerisches Einvernehmen liegt vor <b>Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung noch nicht erfolgt</b> Projektsteuerung durch IWSR	NN	Wiederaufbauprojekt  Rahmenvertragspartner Bauland NRW
4	FI 10	Flerzheim, Bereich nördlich Ortslage, westl. L 113	A: 27.09.22 <b>Bekanntmachung !</b> B: O: S:	Grundschule Flerzheim mit MZH parallel 20. FNP-Änderung erforderl. / interkom. Abstimmung mit Meckenheim (L 113) , landesplanerisches Einvernehmen liegt vor Projektsteuerung durch IWSR	NN	Wiederaufbauprojekt  Rahmenvertragspartner Bauland NRW
5	23. Ae FNP	Rheinbach, Bereich südlich Jugendwohnheim	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	F-Plan Änderung für Gemeinbedarfsflächen im Parallelverfahren mit Rhb 33, 1. Änderung	SB 1	Eigenbearbeitung
6	Rhb 33, 1. Änderung	"Stadtpark" Bereich südl. Jugendwohnheim	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	Gemeinbedarfsflächen für Dreifach-Sporthalle für Schul- u. Vereinssport ergänzende Nutzungen, Rahmenkonzept in Erarbeitung parallel 23. FNP-Änderung erforderl.	SB 1	Eigenbearbeitung
7	Rhb 40, 3. Änderung	"Gerbergasse, Grabenstraße", Bereich Löherstraße - Vor dem Voigtstor	A: 29.10.2018 B: 28.12.18 - 18.01.19 O: 10.08.22 - 09.09.22 O2: S:	Änderung öffentlicher Verkehrsflächen für Knotenausbau und inner-örtliche Nachverdichtung Einwände Bodendenkmalpflege: erneute Offenlage erforderlich	SB 1	Eigenbearbeitung
8	Od 11	Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben	A: 15.03.2022 B: 04.05.22 - 03.06.22 O: S:	städtebauliche Rahmenplanung durch vom Eigentümer beauftragtes Architekturbüro, Wohnangebote für verschiedene Nutzergruppen, Angebots-BPlan mit Projektbezug	SB 1	Eigenbearbeitung

Nr.	Bezeichnung	Lage des Plangebietes	Verfahrensstand	Bemerkungen	Bearb.	Veranlasser / Bearbeitung
9	Rhb 75 VEP	Münstereifeler Straße - Turmstraße	A: 16.03.2021 B: 05.05.21 - 04.06.21 O: S:	Nachverdichtung zu Wohnbauzwecken auf Flächen der Bundesimmobilienanstalt <b>Offenlagebeschluss 06.12.2022 - Offenlage steht noch aus</b>	SB 1	BIMA / Urbanophil
10	Rhb 76 VEP	Dreeser Weg - Aachener Straße	A: 15.03.2022 B: 04.05.22 - 03.06.22 O: S:	Nachverdichtung zu Wohnbauzwecken auf Flächen der Bundesimmobilienanstalt <b>Offenlagebeschluss 29.08.23 in Vorbereitung</b>	SB 1	BIMA / Urbanophil
11	18. Ae FNP	Rheinbach, Bereich "Wolbersacker"	A: 12.12.16 B: 10.07.17 - 09.08.17 O: 08.12 - 10.01.18 S: 28.15.2018 keine Genehmigung durch Bez. Reg. / Antrag zurückgezogen	Parallelverfahren mit Rhb 59 "Gewerbe- u. Industriegebiet Wolbersacker"	NN	WFEG / BKI
12	22 Ae FNP	Rheinbach, Bereich "Wolbersacker" (2. BA)	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	F-Plan Änderung für 2. Entwicklungsabschnitt der im Regionalplan-Entwurf dargestellten GIBreg-Flächen Abstimmungsgespräche mit BezReg im Zusammenhang mit Regionalplan - Entwurf	NN	WFEG / Auftragsvergabe an Extern weiteres Verfahren noch offen
13	Rhb 59	"Wolbersacker"	A: 12.12.2016 B: 10.07.17 - 09.08.17 O: 08.12 - 10.01.18 S: 28.15.2018	Gewerbe- u. Industriegebiet Wolbersacker, Genehmigung F-Plan konnte seitens Bez.Reg. Nicht in Aussicht gestellt werden, Antrag seitens Stadt zurückgezogen, <b>Überarbeitung B-Plan erforderlich</b> <b>Bekanntmachung noch nicht erfolgt, ggfls. erneute Offenlage</b>	NN	WFEG / BKI / Überarb. externe Vergabe

Bauleitplanung		Flächennutzungsplan Prorität II				
1	19. Ae FNP	Rheinbach, Bereich "Gülden Morgen"	A: B: O: S:	Sondergebietsausweisung "obstbaulicher Betrieb" städtebaul. Vertrag bzgl. Kostenübernahme noch ausstehend	NN	privater Auftraggeber / Eigenbearbeitung?
2	Rhb 61, 2. Änderung	"Im Gülden Morgen"	A: 27.04.2020 B: 05.10.20 - 30.10.20 O: S:	Sondergebietsausweisung "obstbaulicher Betrieb" städtebaul. Vertrag bzgl. Kostenübernahme noch ausstehend	NN	privater Auftraggeber / Eigenbearbeitung?
3	Rhb 31, 5. Änderung	"Gewerbegebiet Meckenheimer Straße"	A: 02.12.2019 B: O: S:	Planungsrechtliche Anpassungen EZH und Nachverdichtung Wohnen mit mischgebietsorientierten Nutzungen Investor hat Planungsabsichten bzgl. Wohnnutzungen zurückgestellt, Verfahren ruht derzeit	NN	Eigenbearbeitung
4	Wo 16, 2. Änderung	"In den Gärten" Bereich Grundschule	A: 15.03.2022 B: 29.04.22 - 20.05.22 O: S:	Erweiterung Schulcontainer, Vermessungsgrundlage steht noch aus interne Abstimmung aufgrund neuer Grundstückszuordnungen	NN	Eigenbearbeitung

Bauleitplanung		Bebauungspläne Prorität III				
1	Rhb 6, 15. vereinf. Änd.	Euskirchner Weg, Rosenstraße, "Am alten Viehwege", Münstereifeler Straße	A: 15.12.2014 B: O: S:	Änderung zur Erhaltung des Siedlungscharakters, Ordnen der Verkehrsflächen (Fuß- u. Radwege), Zulässigkeit von Stellplätzen Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten,	NN	Eigenbearbeitung
2	Rhb 40, 2. Änderung	Gerbergasse, Grabenstraße Bereich "Malteserkrankenhaus"	A: 23.04.2012 B: O: S:	Nutzungsänderungen für Pflegeheim, Ärztehaus u. betreutes Wohnen Verfahren ruht nach Rückzug des Investors <b>Veränderungssperren abgelaufen!</b>	NN	

Nr.	Bezeichnung	Lage des Plangebietes	Verfahrensstand	Bemerkungen	Bearb.	Veranlasser / Bearbeitung
3	Rhb 22, 2. Änderung	"Schornbuschweg"	A: 02.12.2019 B: - (§13 BauGB) O: S:	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änd. aus 1997 Neuaufstellung: Nutzungsergänzung auf Teilflächen SO zur temp. Unterbringung von Flüchtlingen u. Asylbegehrenden (vereinf. nach § 13 BauGB)	NN	
4	Rhb 22, 3. Änderung	"Schornbuschweg"	A: 01.06.2021 B: TÖB 24.08.21 - 15.09.21 O: 08.12.22 - 17.01.23 S:	Nutzungsänderung, Erweiterung der Nutzungsbandbreiten im SO  rechtl. Klärung zu Festsetzung von Stellplatz-PV <b>Satzungsbeschluss Rat noch nicht erfolgt</b>	NN	Eigenbearbeitung
5	Rhb 49 2. Änderung	Teilbereich "Am Blümlingspfad"	A: 09.02.2009 B: O: S:	Änderung überbaubarer Grundstücksflächen für mehr Flexibilität im Zusammenhang mit Realisierung Pflegeheim u. betr. Wohnen  <i>Verfahren überholt</i>		
6	13. Ae FNP	Rheinbach, Bereich "Waldhotel"	A: 27.09.2010 B: 03.11.10-23.11.10 O: 10.12.12 -11.01.13 O 2: 08.12.17 - 10.01.18 S:	Sondergebiet Hotel <i>Aufarbeitung. Verfahren erforderlich! / Splitting B-Plan</i>  Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten	NN	
7	Rhb. 62.1	"Waldhotel"	A: 13.11.2012 B: 03.11.10-23.11.10 O: 08.12.17 - 10.01.18 S:	<i>Aufarbeitung. Verfahren erforderlich!</i> Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten	NN	
8	Rhb 62.2 VEP	"Waldhotel"	A: 13.11.2012 B: 03.11.10-23.11.10 O: 10.12.12 -11.01.13 S: 03.07.2017	Neubau Erweiterung Hotel, Enehmigung n. § 33 BauG erfolgt <i>Aufarbeitung. Verfahren erforderlich!</i> Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten Bekanntmachung erfolgt ?	NN	
9	Rhb 69	"Bachstraße"	A: 21.02.2011 B: O: S:	Aktivierung Innenstadtpotentiale, Sicherung Grundschule Stärkung des Kernstadtbereichs, qualitätsvolle Weiterentwicklung Rheinbacher Innenstadt		
10	Rhb 70	Pfarrgasse - Polligstraße	A: 10.06.2013 B: O: S:	Erhalt historischer Strukturen, Regelung von Bebauungsdichten, Ableitung überbaubarer Flächen aus bestehender u. erhaltenswerter Bebauung Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten,		
11	Rhb 71	Hauptstraße - Pfarrgasse	A: 10.06.2013 B: O: S:	Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für zukunfts-fähige Erweiterungen der gewerbl. Nutzungen, Erhalt der Rheinbach-typischen Maßstäblichkeit Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten,	NN	
12	Rhb 72	"Gartenviertel" Bereich "Zu den Fichten, Lurheck, Weilerweg, Gartenstraße, Rotdorn, Bei den Birken, Unter Linden, Akazienweg, Ebereschenweg	A: 17.02.2014 B: O: S:	Sicherung der vorh. Qualitätvollen städtebaul. Strukturen u. maßvolle bestandsorientierte Entwicklung  Verfahren ruht wg. fehlender Planungskapazitäten,	NN	
13	Nk 2, 4. Änderung	Ortslage Merzbach, Bereich "Waldblick"	A: 03.11.2008 B: 05.01.09 - 23.01.09 O: S:	Arrondierung Bauflächen  Verfahren wurde nicht weitergeführt, überholt		Antrag Eigentümer

Nr.	Bezeichnung	Lage des Plangebietes	Verfahrensstand	Bemerkungen	Bearb.	Veranlasser / Bearbeitung
14	16. Ae FNP	Oberdrees, Bereich "Im Dorndresch"	A: B: O: S:	Erweiterung Grundstücksfläche im GE, Antrag durch Eigentümer im Parallelverfahren mit 16. Änderung FNP Verfahren wurde nach frühzeitiger Beteiligung nicht weitergeführt, überholt		Antrag Eigentümer
15	Od 9, 1. Änderung	"Im Dorndresch"	A: 19.12.2007 B: O: S:	Erweiterung Grundstücksfläche im GE, Antrag durch Eigentümer im Parallelverfahren mit 16. Änderung FNP Verfahren wurde nach frühzeitiger Beteiligung nicht weitergeführt, überholt		Antrag Eigentümer
16	Wo 1, 2. Änderung	"Tomberger Straße"	A: 05.10.2021 B: 31.01.22 - 18.02.22 O: S:	Projektbezogener Angebotsbebauungsplan, innerörtliche Nachverdichtung Wohnbebauung Weiterverfolgung durch Investor unklar, derzeit ruhend	NN	privater Auftraggeber / Stadtplanung Pütz
17	Wo 1, 3. Änderung	"Tomberger Straße"	A: 15.03.2022 B: 29.04.22 - 20.05.22 O: S:	geänderte städtebaul. Ziele hinsichtlich Verkehrsführung Anpassung Verkehrsflächen, überbaubare Grundstücksflächen, Art u. maß der baul. Nutzung	NN	Eigenbearbeitung
18	Wo 7	"Vor dem Pelmig"	A: 27.05.2019 B: O: S:	Ortsarrondierung zu Wohnbauzwecken <b>Verfahren n. §13b BauGB - Verfahrensumstellung in Vollverfahren erforderlich (FNP-Ae?)</b> Weiterverfolgung durch Investor unklar, derzeit ruhend		Dalitz Immobilien Gmbh Stadtplanung Pütz
19	Wo 13	"Kantenberg"	A: 27.10.2014 B: O: S:	Nachverdichtung zu Wohnbauzwecken im Innenbereich mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer Verfahren ruht		
20	Wo 15	Bereich nördlich Ortslage, westlich Straße Unterdorf	A: 20.05.2003 B: O: S:	Mehrzweckhalle Unterdorf private Grundstücksflächen, Verfügbarkeit nicht gesichert Verfahren ruht		

<b>NEU Bauleitplanung</b>						
1		Neukirchen, Bereich "Auf der Kirchenhecke, Merzbacher Straße"	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	Einleitungsantrag 24.05.2023 gem. § 12 BauGB für "Lebensmitteldiscount mit Cafe" <b>VEP noch nicht abgestimmt, FNP-Änderung erforderlich</b> <b>Entscheidung über weiteres Verfahren noch ausstehend</b>		Schoofs Immobilien GmbH extern
2		Oberdrees,	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	Einleitungsantrag 07.08.2023 gem. § 12 BauGB für "PV-Freiflächenanlage" <b>VEP noch nicht abgestimmt, FNP-Änderung erforderlich</b> <b>Entscheidung über weiteres Verfahren noch ausstehend</b>		ABO Wind GmbH extern
3		Oberdress,	A: <b>noch offen</b> B: O: S:	<b>VEP für "Discountmarkt mit Cafe" in Vorplanung u. Abstimmung, Einleitungsantrag gem. § 12 BauGB liegt noch nicht vor</b> <b>FNP-Änderung erforderlich</b> <b>Entscheidung über weiteres Verfahren noch ausstehend</b>		<b>Discounter</b> extern

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V  
Aktenzeichen: FB V -th-  
Vorlage Nr.: BV/1966/2023

Freigabedatum:  
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	<b>29.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW-Erneuerbare Energien, hier: Stellungnahme der Stadt Rheinbach gem. § 9 ROG**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Keine

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Rheinbach stimmt der Stellungnahme der Stadt Rheinbach vom 27.07.2023 im Verfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zu.

### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 07.Juni 2023 (Eingang über den Rhein-Sieg-Kreis per E-Mail) wurde die Stadt Rheinbach über die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) informiert. Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden bis zum 28.07.2023 erbeten. Diese Frist lag in den Schul-Sommerferien des Landes NRW und damit zeitgleich in der sitzungsfreien Zeit der Stadt Rheinbach, sodass eine Beratung und eine Beschlussfassung über eine Stellungnahme nicht möglich waren. Zur Wahrung der oben genannten Frist hat die Stadt Rheinbach am 27.07.2023 eine Stellungnahme **vorbehaltlich der Beschlussfassung der politischen Gremien** abgegeben. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach hat der Rat der Stadt Rheinbach die Entscheidung über Stellungnahmen und Anträge zu Planungen überörtlicher Behörden oder benachbarter Kommunen von städtebaulich herausragender Bedeutung dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen übertragen

## Planungsrechtliche Einordnung:

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt als wichtigstes Steuerungselement der Landesplanung Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest.

Er dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung (Regionalplan = Raumordnungsplan auf Landesebene), die die Grundsätze als allgemeine Vorgaben zu berücksichtigen und die Ziele als verbindliche Vorgaben zu beachten hat.

Die Kommunen haben wiederum ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Damit haben die Ziele und Grundsätze eine bindende Wirkung für die kommunale Planung.

Wesentliche Aufgabe des LEPs ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die häufig untereinander konkurrieren, bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Am 2. Juni 2023 hat die Landesregierung NRW beschlossen, die nach der 1. Änderung 2019 zurzeit geltenden Fassung des LEPs zu ändern. Ziel der 2. Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG), welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in NRW erfordert. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll erweitert werden.

Abweichend von dem WaLG, welches für das Erreichen von Flächenzielen die Ausweisung von Windenergiebereichen in 2 Etappen vorsieht (bis zum 31.12.2027 1,1% der Landesfläche, bis zum 31.12.2032 1,8 %), hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die zur Erfüllung des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen in einem Schritt bis 2025 zu erreichen.

1,8 % der Landesfläche entspricht 61.402 ha, die räumlich konkrete (zeichnerische) Festlegung von Windenergiebereichen im entsprechenden Umfang erfolgt in den Regionalplänen der Planungsregionen.

Auf die Planungsregion Köln entfallen 15.682 ha, die als „Vorranggebiete“ (Rotor-außerhalb-Flächen) im Regionalplan mindestens festzulegen sind. Ausgehend von der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV vom Mai 2023 kann festgehalten werden, dass in der Planungsregion Köln ein theoretisches Potential von 27.540 ha ermittelt werden konnte, davon entfallen 2.574 ha auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die Bewertung konkreter Flächen auf lokaler Ebene erfordert eine vertiefte Eignungsprüfung, die Rahmen der landesweiten Untersuchung nicht erbracht werden konnte. Der Fokus der LANUV-Untersuchung lag auf den Planungsräumen der Regionalplanung. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet zurzeit in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vor.

Die Stellungnahme der Stadt Rheinbach zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Erneuerbare Energien bezieht sich im Wesentlichen auf den Klärungsbedarf bei „unscharfen“ Formulierungen bzw. Inhalten, die Einordnung von Vorgaben in Ziele oder Grundsätze

sowie zu redaktionellen Hinweisen.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht der Stadt Rheinbach bei den Themen:

- Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen
- Genehmigung von Anlagen während der Übergangszeit der Regionalplanbearbeitung (vor dem formellen Aufstellungsbeschluss) im Verhältnis zu den zeitlichen Vorgaben in § 245e Abs. 4 BauGB (nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens)
- Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Ziel sollte als Grundsatz formuliert werden, um der Abwägung in der nachgelagerten Planung zugänglich zu sein)
- Konsequenzen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Die Begründung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Anlage 2) und die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Synopse (Anlage 3) stehen digital als Anlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinbach zur Verfügung.

Die Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Umweltbericht) die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (Abschlussbericht, LANUV–Fachbericht 142) können von der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>

heruntergeladen werden. Dort finden sich auch weitergehende Informationen zum Verfahren und zum Inhalt der LEP-Änderung.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Rheinbach vom 27.07.2023 zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW
- Anlage 2: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Planbegründung
- Anlage 3: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Synopse

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachbereich V  
Stadtentwicklung • Klimaschutz • BauordnungHausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach  
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 RheinbachMinisterium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

27.07.2023

Sprechstunden:	Mo.-Di.	8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> Uhr
	Mi.	geschlossen
und nach Vereinbarung	Do.	8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> Uhr
	und Fr.	14 <sup>00</sup> -15 <sup>30</sup> Uhr 8 <sup>00</sup> -11 <sup>30</sup> Uhr
Bauordnung	Mo.-Di.	8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> Uhr
	Mi.	: geschlossen
	Do.	8 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> Uhr
	und Fr.	14 <sup>00</sup> -15 <sup>30</sup> Uhr .... geschlossen

Ihr Schreiben vom / Zeichen

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Durchwahl

E-Mail

07. Juni 2023

Margit Thünker-Jansen

201

917-220

margit.thuenker-jansen@stadt-rheinbach.de

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Hier: Stellungnahme der Stadt Rheinbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2023 und der Möglichkeit zur Beteiligung.

Der Zeitpunkt der Beteiligung (gem. öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 erfolgt die Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 – 28. Juli 2023) liegt leider in den Schul-Sommerferien Nordrhein - Westfalens und damit zeitgleich in der sitzungsfreien Zeit der Stadt Rheinbach. Die nach Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach zu beteiligenden politischen Gremien können in Folge dessen nicht angemessen in die Beratung und eine anschließende Beschlussfassung eingebunden werden. Insofern behält sich die Stadt vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nachträglich einzubringen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die politischen Gremien nimmt die Stadt Rheinbach zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wie folgt Stellung:

### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- *Redaktioneller Hinweis:* Die Überschriften von Ziel und Erläuterungen zu Ziel sind nicht identisch (*Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung / zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete*). Darüber hinaus werden die Begriffe Windenergiegebiete und Windenergiebereiche im gesamten Text der LEP Änderung wechselweise verwendet.

#### ▪ **Anregung:**

Hier wird angeregt, einen der beiden synonym verwendeten Begriffe konsequent zu verwenden.

- *zu den Erläuterungen*

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden die Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde auf maximal 15% der Gemeindefläche festgelegt wurde. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 wird dargelegt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.

Fachliche Grundlage der Änderung des LEP NRW ist die „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“, Abschlussbericht Mai 2023 -LANUV Fachbericht 142- des LANUV (s. S. 3. LANUV-Fachbericht 142). Der Fachbericht legt auf S. 46 dar, dass das Flächenpotential für jede Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15% der jeweiligen Gemeindefläche begrenzt wird. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Abzug in der Potentialflächendarstellung des LANUV bereits berücksichtigt wurde, bzw. welche Kommunen von diesem Abzug betroffen sind.

Zudem divergieren die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 und zu Grundsatz 10.2-11, da einerseits der Wert festgelegt wird, andererseits den Regionalplanungsbehörden ein Ermessen eingeräumt wird.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach bedarf es zu diesen beiden Punkten einer erläuternden Klarstellung.

Abs. 4 Satz 3: „Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.“ erschließt sich nicht, da mit Ziel 10.2-12 *Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten* eine bindende Vorgabe formuliert wurde.

- **Anregung:**

Es wird angeregt, statt der Formulierung „... hinzuweisen sein“ einen konkreten Verweis z. B: auf Ziel 10.2-12 zu geben oder die Erläuterung zu konkretisieren. Allerdings sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass das Ziel 10.2-12 als kritisch gesehen wird.

### Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

- *zu den Erläuterungen*

Unklar bleibt, ob Flächen in verbindlichen Bauleitplänen (wirksam geworden nach dem 1.02.2023), die Höhenbeschränkungen aufgrund spezifischer Vor-Ort-Bedingungen festsetzen, im Zuge der regionalplanerischen Flächenanrechnung bzw. im Rahmen des Ziels *10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche* unberücksichtigt bleiben bzw. als „ungeeignet“ beurteilt werden.

In den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren könnten durch faktische Restriktionen, die im Rahmen der pauschalierten Ausschlusskriterien des LEP nicht erfasst wurden, Höhenbeschränkungen erforderlich werden. Ein genereller Ausschluss solcher Flächen auf die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erscheint vor dem Hintergrund, dass niedrige Anlagen einen Beitrag zur Gewinnung von erneuerbarer Energie beitragen und durch technischen Fortschritt der Ertrag solcher Anlagen erhöht wird, nicht sachgerecht.

- **Anregung:**

Es wird angeregt, klarzustellen, dass solche Flächen nicht in der regionalplanerischen Darstellung und Flächenberechnung ausgeschlossen werden.

### Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

- *Redaktioneller Hinweis:* gemäß der Überschrift zu den Erläuterungen müsste es Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen...heißen.

- *zu den Erläuterungen*

Die Erläuterungen verweisen auf § 245e Absatz 4 BauGB und damit auf die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entsprechen wird.

Dem gegenüber stehen die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*, in dem festgelegt wird, dass in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen an den LEP angepassten Regionalpläne der Zubau auf die in den Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen gelenkt wird. Absatz 4, Satz 2 führt dazu aus: „*Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.*“ [redaktioneller Hinweis: ... vom Planungsträger beschlossene ...]

Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-13 divergieren in ihrer rechtlichen Auslegung, im Regelfall bricht Bundesrecht Landesrecht.

- **Anregung:**

Es wird daher zur Klarstellung angeregt, die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-3 an die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches anzupassen.

#### Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

- *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Das Ziel 10.2-8 legt eine Abweichung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zu Ziel 7.2-2: *Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln* fest.

Redaktionell ist hier anzumerken, dass der verwendete Begriff „*Vorranggebiete für die Windenergienutzung*“ verwirrt, da bisher die Begriffe „Windenergiegebiete“ und „Windenergiebereiche“ verwendet wurden.

Der Widerspruch zum Gebot der Entwicklung der BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes soll dadurch aufgelöst werden, dass die Regionalplanungsbehörden „*im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten...*“ Flächen im BSN nur in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

„Ziele der Raumordnung“ gelten als abschließend abgewogen und nicht überwindbar.

- **Anregung:**

Da den Regionalplanungsbehörden hier jedoch die Möglichkeit der Abwägungs- und Ermessungsentscheidung eingeräumt werden soll, wird angeregt, die Festlegung zu prüfen und das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

#### Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

- *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Aufnahme des Ziels „*In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergie zu prüfen. ...*“ zu dem im LANUV-Fachbericht 142 in Tabelle 1 unter der Kategorie Siedlung genannten „*Kriterium / Ausschlussfläche „Industrie- und Gewerbeflächen*“ verhält.

Zudem führt gerade die Inanspruchnahme rechtsverbindlicher Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergienutzung zu weiteren Flächenausweisungen, da sich Gewerbe- u. insbesondere Industriebetriebe im Gegensatz zu privilegierten Windenergieanlagen im Regelfall nicht im Außenbereich ansiedeln können.

Während die Gewerbe- und Industriebereiche gemäß den Ausführungen des LANUV-Fachbericht 142 (s. Kap. 2.1, S. 9 letzter Absatz bzw. Fortsetzung auf S. 10) „... im Sinne einer möglichst realistischen und sachgerechten Untersuchung der Flächenpotenziale ...“ ausgeschlossen wurden, sollen gemäß des Ziels 10.2-12 Industrie- und Gewerbegebiete, in denen in der Regel bodenrechtliche Festsetzungen durch die verbindliche Bauleitplanung getroffen wurden, detailliert auf das Ermöglichen von Windenergie überprüft werden: *„Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.“*

Die Prüfung und (Über)Planung von Bauleitplänen unterliegt der kommunalen Planungshoheit und das Ergebnis einer solchen Prüfung unterliegt der gemeindlichen Abwägungsentscheidung (u.a. auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der §§ 39 ff BauGB), auch dies ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit.

Darüber hinaus lässt Absatz 3, Satz 2 der Erläuterungen: *„In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung.“* offen, ob mit der Ziel festlegung eine Verpflichtung zur Anpassung der Bebauungspläne für Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 4 BauGB besteht.

Die Formulierung eines solch detaillierten Prüfauftrages als landesplanerisches „Ziel“ und damit als bindende Vorgabe für die Regionalplanung erscheint auch im Hinblick auf die Anzahl der rechtsverbindlich geplanten Gewerbe- und Industriegebiete nach Einschätzung der Stadt Rheinbach als nicht durchführbar und nicht sachgerecht.

▪ **Anregung:**

Es wird angeregt, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

**Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

▪ *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Adressat des Ziels 10.2-14, welches ausdrücklich die nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht erfasst, sind sowohl die Regional- als auch die Bauleitplanung. Die raumordnerischen Auswirkungen privilegierter Freiflächensolar-Anlagen größer 2 ha z. B. entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes oder von Autobahnen bleiben unklar. So erschließt sich beispielsweise nicht, ob bei Anlagen größer 10 ha ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.

▪ **Anregung:**

Es wird angeregt, die Erläuterungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen





## Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Planbegründung

### 1. Einleitung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Verantwortung in Europa.

Die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Öl und Gas, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie ist daher entscheidend für die Dekarbonisierung des Energiesektors und das Erreichen der Klimaziele.

Neben der Klimakrise ist das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen besonders von der Energiekrise betroffen. Steigende Energiepreise belasten Unternehmen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, wie abhängig die europäische Energieversorgung von Importen fossiler Energieträger ist.

Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Bereits Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20). Entsprechend dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann (1 BvR 1187/17).



Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber daher das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert, welches der Förderung der Erneuerbaren Energien in Deutschland dient und darauf abzielt, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch maßgeblich auszubauen. Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 u.a. durch das Ziel konkretisiert, bis zum Jahr 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG). Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber ebenfalls mit dem neuen § 2 EEG gesetzlich verankert, indem er feststellt, dass ihre Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Darauf aufbauend hat das Wirtschaftsministerium NRW in seinem Energiebericht 2022 bereits umfangreiche Maßnahmen dargestellt, die die Transformation des Energiesystems auf dem Weg zur Klimaneutralität deutlich beschleunigen sollen. Diese Transformation ist mit Blick auf den Klimaschutz zwingend, angesichts der perspektivisch preisdämpfenden Wirkung der Erneuerbaren Energien ökonomisch vorteilhaft und für die Souveränität und Energieversorgungssicherheit von erheblicher Relevanz.

Konkret sind im EEG bei der **Windenergie an Land** die Ausbaupfade auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert worden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden; dazu sind u.a. Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Für die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans insgesamt sind insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG relevant. Danach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an



den Klimawandel dienen und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen. Darüber hinaus ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

## 2. Begründung der Änderungen zur Windenergie

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die **Windenergie an Land** hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vgl. Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind (BT-Drs. 20/2355, S. 25). Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken.

Um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, hat sich Nordrhein-Westfalen das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Aktuelle Studien wie zum Beispiel der im März 2023 veröffentlichte Synthesebericht des Weltklimarates (IPCC) zeigen deutlich auf, dass beim Klimaschutz größtmögliche Geschwindigkeit geboten ist, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Nordrhein-Westfalen kommt als bevölkerungsreichstem Bundesland Deutschlands und als Energie- und Industriestandort mit entsprechend hohen Treibhausgasemissionen hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist.

Nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung sind in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen, das entspricht etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig



Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte wurde daher ein Weg gewählt, der auf der einen Seite eine schnelle Verwirklichung noch vor den im WindBG genannten zeitlichen Fristen erlaubt, der aber gleichzeitig auch die Berücksichtigung der grundlegenden Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG ermöglicht.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB: wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 3, Abs. 1 WindBG nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich.

Dies ist aus Sicht der Landesregierung zu vermeiden. Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass „die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden“. (§ 9 Abs. 5 LPIG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu. Soweit die o.g. Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB greift, wird diese Aufgabe - bezogen auf die Windenergie - nicht zu erfüllen sein.

Um weiterhin eine sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW auf Dauer zu gewährleisten, ist daher eine Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, indem die Flächenbeiträge des WindBG im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Die Umsetzung der Teilflächenziele soll außerdem schnellstmöglich erfolgen, da die Ausweisung von Flächen nur ein Zwischenschritt sein kann. Entscheidend ist, dass auf diesen Flächen möglichst schnell Windenergieanlagen errichtet werden, deren regenerativ erzeugter Strom zur Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern, zur Energiepreisdämpfung und nicht zuletzt zum Schutz gegen den Klimawandel beiträgt. Das erst ist die notwendige Grundlage dafür, den Bürgerinnen und Bürgern im Land dauerhaft bezahlbare Strompreise und den Kommunen und Unternehmen darüber hinaus eine sichere und wettbewerbsfähige Stromversorgung zu ermöglichen.



Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte bzw. auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche konzentriert werden.

### 3. Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Auch für den Ausbaupfad für **Photovoltaik** ergibt sich aus den vorangegangenen Erwägungen die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes- Klimaschutzziele zu leisten.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 6,6 Gigawatt (Stand Ende 2021) entfallen nur rund 5 Prozent, d.h. ca. 340 Megawatt auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solaranlagen sind schon jetzt eine der kostengünstigsten Arten der Stromerzeugung (vgl. z.B. Fraunhofer ISE (2021)). Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1187/17) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 157, 30 <138 ff. Rn. 197 ff.> - Klimaschutz).

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.



Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Gerade weil die Siedlungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden soll, erscheint es sinnvoll, die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum insbesondere als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen. Damit wird unterstützt, dass mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gut erschlossene Flächen im Siedlungsraum in weiten Teilen den gewerblichen / industriellen Unternehmen vorbehalten bleiben, die von vielen Beschäftigten erreicht werden müssen, und dennoch eine Eigenversorgung dieser Unternehmen möglich wird. Gleichzeitig wird dadurch vermieden, dass für solche Unternehmen weiterer Siedlungsraum festgelegt werden muss – dann eventuell auch an weniger gut mit dem SPNV erschlossenen Standorten, da die Möglichkeiten entlang von Schienenstrecken begrenzt sind.



# Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

## Synopse

### *Hinweise zum Lesen der Synopse:*

**Linke Spalte:** Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

**Rechte Spalte:** Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

**Festlegungen (Ziele und Grundsätze)** sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
<b>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	<b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i></li> </ul> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>
	<b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</b>
	<p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p> <p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
<b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b><del>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</del></b>
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	<del>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</del>
	<b><i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></b>
	<b><i>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</i></b>
	<b><i>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></b>
	Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.  Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.
	<b><i>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</i></b>
	<b><i>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</i></b>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b></p>
	<p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>
	<p><b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p>
	<p><b>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</b></p>
	<p><b>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p>
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>  <b><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></b></p>
	<p><b>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>  In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p>
	<p><b>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b>  <b><i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i></b></p>
	<p><b>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b>  Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b>
	<b>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</b>
	<b>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b>
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>  <i>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</i></p>
	<p><b>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>  Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>  <i>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</i></p>
	<p><b>Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>  Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p> <p><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p>
	<p><b>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b></p> <p><i>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom <b>XX. XX. 2023</b> angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p>
	<p><b>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b></p>
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom <b>XX. XX. 2023</b> angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flachen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	(§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	<b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>• Aufschüttungen oder</li> <li>• Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</del></li> <li>• <del>Aufschüttungen oder</del></li> <li>• <del>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</del></li> </ul>
	<b>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),</li> <li>• Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder</li> <li>• Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15)</li> </ul> <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lage</li> <li>• das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</li> <li>• die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft</li> <li>• die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder</li> <li>• Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).</li> </ul> <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Grünzüge</li> <li>• Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</li> <li>• Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</li> <li>• Landwirtschaftliche Kernräume</li> <li>• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</li> <li>• Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</li> <li>• stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)</li> </ul> <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>
	<p><b><i>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</i></b></p>
	<p><b><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</i></b></p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p> <p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>
	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b></p>
	<p><b>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>
	<p><b><i>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</i></b></p>
	<p><b><i>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</i></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><i>geeignete Brachflächen,</i></b></li> <li>• <b><i>geeignete Halden und Deponien,</i></b></li> <li>• <b><i>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</i></b></li> <li>• <b><i>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</i></b></li> <li>• <b><i>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</i></b></li> </ul> <p><b><i>genutzt werden.</i></b></p> <p><b><i>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</i></b></p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p><b><i>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></b></p> <p><b><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></b></p>
	<p><b>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>
	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>Abtragungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b></p>
	<p><b>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</b></p>
	<p><b>Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b></p>
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<p>wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>